

# **Satzung - Verein zur Unterstützung ausländischer Studierender in Würzburg e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Unterstützung ausländischer Studierender in Würzburg e.V.“ und hat seinen Sitz in Würzburg.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich am International Office der Universität Würzburg, Josef-Martin-Weg 54, 97074 Würzburg.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung ausländischer Studenten und Studentinnen.

Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:

- Hilfeleistungen für ausländische Studenten und Studentinnen, die an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg, an der Hochschule für Musik oder an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Würzburg/Schweinfurt immatrikuliert sind, bei der Bewältigung unverschuldeter materieller Probleme durch die Gewährung und Vermittlung von Beihilfen.
- Aufklärung der Öffentlichkeit über die Probleme der ausländischen Studenten und Studentinnen.
- Errichtung eines Notfonds, der aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen besteht und für dessen Erhalt Sammel- und Spendenaktionen durchgeführt werden.
- Informationsveranstaltungen und regelmäßige Zusammenkünfte des „Runden Tisches Internationale Studierende“.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen sowie Institutionen werden.
2. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und ihre schriftliche Annahme durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
4. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt sofort nach Zugang der schriftlichen Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei freiwilligem Austritt kann ein Mitglied bereits geleistete Beiträge nicht zurückverlangen.

## **Satzung - Verein zur Unterstützung ausländischer Studierender in Würzburg e.V.**

5. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen. Auf Antrag des betreffenden Mitglieds entscheidet über den Ausschluss die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung. Zur Bestätigung des Ausschlusses ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds. Ein Mitglied kann ferner durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Vereinsbeitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn seit Absendung der zweiten Mahnung mindestens drei Monate vergangen sind, ohne dass die Beitragsrückstände beglichen wurden.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Entrichtung eines den Mindestbeitrag übersteigenden Jahresbeitrags liegt im Ermessen der betreffenden Mitglieder.

### **§ 6 Runder Tisch internationale Studierende**

Der „Runde Tisch internationale Studierende“ ist eine Zusammenkunft aus Vertretern des Zentrums für Sprachen der Universität Würzburg, des International Office der Universität Würzburg, des Referats Internationales der Universität Würzburg und von GSiK (Universität Würzburg), des Studentenwerks, der ESG und der KHG. Vertreter des „Runden Tisches internationale Studierende“ können als Beiräte für den Verein fungieren.

### **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/r Vorsitzenden, zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen, einem/r Schriftführer/in, einem/r Schatzmeister/in. Ihm sollte nach Möglichkeit ein ausländischer Studierender und muss ein Vertreter des „Runden Tisches Internationale Studierende“ in der Position des stellvertretenden Vorsitzenden angehören. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jedes Jahr neu gewählt. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende und die Stellvertreter/innen vertreten (geschäftsführender Vorstand, § 26 BGB); alle drei sind gegenüber Dritten einzeln vertretungsberechtigt, solange es sich um ein Rechtsgeschäft handelt, das einen Wert von 250,00 € nicht überschreitet. Andernfalls vertreten der/die Vorsitzende und eine/r der Stellvertreter/innen gemeinsam den Verein.
4. Der Vorstand kann drei Vertreter des „Runden Tisches Internationale Studierende“ als Beiräte berufen. Die Beiräte haben kein Stimmrecht und nur beratende Funktion. Sie sollen zu Vorstandssitzungen geladen und vor Entscheidungen angehört werden. Sie dürfen Einsicht in die Protokolle der Vorstandssitzungen nehmen.

## **Satzung - Verein zur Unterstützung ausländischer Studierender in Würzburg e.V.**

5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes für jedes Geschäftsjahr
  - Aufstellung des Haushaltsplanes
  - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
  - Beschlussfassung über die Vergabe von Beihilfen oder Krediten an Studierende nach Vorauswahl durch den „Runden Tisch internationale Studierende“.
  - Planung und Vorbereitung von Sammelaktionen
  - Öffentlichkeitsarbeit
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
7. Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein bei Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Vertretung ist zulässig. Ein Mitglied kann dabei maximal zwei andere Mitglieder vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - die Entgegennahme des Jahresberichtes,
  - die Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge,
  - die Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
  - Satzungsänderungen,
  - die Auflösung des Vereines,
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - die Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens einmal im Jahr und zwar durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher. Die Ladung kann per Post, Email oder Telefax erfolgen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Beschluss, den Verein aufzulösen, bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **Satzung - Verein zur Unterstützung ausländischer Studierender in Würzburg e.V.**

6. Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren getroffen werden. Dies gilt auch für Satzungsänderungen. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind wirksam, wenn allen Mitgliedern die zu treffende, hinreichend konkret gekennzeichnete und formulierte Beschlussfassung vorab schriftlich per Post, Fax oder Email zu der von ihnen zuletzt angegebenen Adresse bzw. Nummer zugesandt wird und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, bei Satzungsänderungen eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder, dem zu treffenden Beschluss schriftlich binnen einer Frist von 4 Wochen nach Erhalt der Beschlussfassung zustimmt. Die Teilnahme aller Mitglieder ist nicht erforderlich. Das Ergebnis des Umlaufbeschlusses ist zu protokollieren und den Mitgliedern bekannt zu machen.
7. In dringenden Fällen ist der Vorstand berechtigt, Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen. Dringende Fälle liegen dann vor, wenn Behörden (insbesondere Finanzamt und Registergericht) dies verlangen, die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung nicht mehr rechtzeitig einberufen werden kann und der Verlust der Gemeinnützigkeit droht oder die Rechtslage die umgehende Satzungsänderung gebietet. Die Mitglieder sind hierüber unverzüglich zu unterrichten.
8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Ebenso kann von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe eines Zweckes und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vom Vorstand verlangt werden.
9. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Absätze 1-5 entsprechend.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer/-in zu unterzeichnen ist. In dessen Verhinderungsfall ist es vom dem/der ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

### **§ 10 Auflösung**

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fließt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen in die Notfonds der Evangelischen Studierendengemeinde und der Katholischen Hochschulgemeinde Würzburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.